

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 68 (1990)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Zusatzleistungen zur AHV trotz Haus und Vermögen?

Für den Lebensunterhalt stehen uns die AHV-Rente sowie ein Sparkapital zur Verfügung. In letzter Zeit steigen die zusätzlichen Ausgaben wegen unseres Gesundheitszustandes. Können wir Zusatzleistungen zur AHV beantragen, obwohl mein Mann und ich noch ein Haus und Vermögen haben?

Bei den in Frage kommenden Leistungen muss unterschieden werden zwischen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV einerseits und Hilflosenentschädigungen der AHV andererseits; schliesslich wäre auch noch die Frage der Abgabe oder Mitfinanzierung von Hilfsmitteln durch die AHV zu prüfen. Auf Ergänzungsleistungen zur AHV besteht ein Rechtsanspruch, wenn das im Rahmen des Gesetzes anrechenbare Einkommen

und Vermögen nicht ausreicht, um den gesetzlich festgelegten Lebensbedarf zu decken.

Dabei werden besondere Anrechnungen für Hypothekarschulden, Krankenkassenprämien sowie für ungedeckte Krankheitskosten zugelassen. Die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ist relativ kompliziert, erlaubt es aber, den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall besser Rechnung zu tragen. Die in Ihrem Brief enthaltenen Angaben genügen nicht, um verbindlich abzuschätzen, ob Ihnen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zusteht oder nicht. Auf jeden Fall schliesst weder der Besitz eines Hauses noch das Vorhandensein von Vermögen einen solchen Anspruch generell aus. Vielmehr muss das Vermögen nach Abzug der Schulden zu einem Teil dem Einkommen zugeschlagen werden, bevor durch Vergleich mit den vom Gesetz zugelassenen Lebensaufwendungen ein allfälliger Anspruch bemessen werden kann. Wenn Sie eine rechtsverbindliche Abklärung veranlassen möchten – was ich Ihnen auf jeden Fall empfehle –, so müssen Sie sich an die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde wenden. Aufgrund des Anmeldeformulars wird dann die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Ihnen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung mitteilen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht oder nicht. Durch die Anmeldung für Ergänzungsleistungen entstehen Ihnen keine besonderen Kosten; sollten Sie im gegenwärtigen Zeit-

punkt noch keinen Anspruch haben, dann ersehen Sie aus dem Berechnungsblatt, wieweit Sie Ihre Ersparnisse voll einsetzen müssen, bis ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen beginnt. Auf keinen Fall sind Ergänzungsleistungen mit Fürsorgeleistungen zu verwechseln, was sich schon daraus ergibt, dass die Berechnung der Leistung im Gesetz detailliert umschrieben und die Berechnung im Einzelfall vom Richter auf den Franken genau überprüfbar ist.

Sollte sich der Gesundheitszustand von Ihnen oder von Ihrem Mann derart verschlechtern, dass eine Hilflosigkeit schweren Grades vorliegt, könnte – unabhängig von Vermögen und Einkommen – zusätzlich ein Gesuch auf Hilflosenentschädigung der AHV gestellt werden. Allerdings sind die Anforderungen an den Grad der Hilflosigkeit sehr hoch. Wenn Sie jedoch diesen Anspruch abklären möchten, dann empfehle ich Ihnen vorerst ein Gespräch mit Ihrem Hausarzt, der aufgrund seiner Erfahrungen etwa abschätzen kann, wann der Zeitpunkt für die Einreichung eines Gesuches gegeben sein könnte. Selbstverständlich steht es Ihnen aber jederzeit frei, ein entsprechendes Gesuch geltend zu machen. Dafür müssen Sie sich mit dem offiziellen Formular bei der Ausgleichskasse, welche Ihre AHV-Rente ausrichtet, anmelden.

Schliesslich besteht die Möglichkeit, im Rahmen der AHV Hilfsmittel abzugeben oder mitzufinanzieren. Sollten Sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, so besteht die Möglichkeit, auch weitere notwendige Hilfsmittel sowie gewisse Pflege- und Behandlungsgeräte mitzufinanzieren oder abzugeben, was ebenfalls einen Rechtsanspruch darstellt, der durch Anmeldung geltend gemacht wird. Sollte Ihnen kein Rechtsanspruch im Rahmen

In unserer Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser/innen von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

RECHT

Ein Wort zum Abschied

Einige Jahre lang durfte ich den «Ratgeber Recht» in der Zeitlupe betreuen. Das lebhaftes Echo, welches ich von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, erfahren durfte, hat mich stets sehr gefreut und motiviert, mein Bestes zu geben. Leider zwingen mich anderweitige berufliche Belastungen dazu, nun den Stab an einen Nachfolger zu übergeben. Ich möchte mich deshalb mit diesen Zeilen von Ihnen verabschieden.

Es ist mir gleichzeitig ein Bedürfnis, Sie auf eine Entwicklung hinzuweisen, welche sich offenbar in den letzten Jahren verstärkte. Immer öfter und immer klarer kam in verschiedenen schriftlichen Anfragen zum Ausdruck, dass viele Seniorinnen und Senioren offenbar der Meinung sind, nicht mehr

sie, sondern bereits die Nachkommen dürften nunmehr über vorhandenes Vermögen bereits vor dem Tode des jeweiligen Erblassers bestimmen oder gar verfügen. Es erschütterte mich geradezu, wenn ich las, dass insbesondere Seniorinnen ganz offen die Frage stellten, ob sie für den Fall eines Heimeintrittes das Ersparte angreifen oder eine Liegenschaft veräussern und alsdann den Erlös für die hohen Kosten eines solchen Heimaufenthaltes verwenden dürften oder nicht. Es schimmerte dabei immer die Erwartungshaltung der Nachkommen durch, dass dieses Vermögen gefälligst den Erben zur Verfügung zu stehen habe. Ich möchte diesen letzten Beitrag dazu benutzen, alle Leserinnen und Leser, welche von diesem Problem betroffen sind, zu mehr Mut und Selbständigkeit aufzurufen. Das Ersparte ist primär dazu da, in allfälligen Notzeiten gebraucht zu werden. Oftmals sind die Nachkommen bereits durch Ausbildung und heutige Berufsaussichten wesentlich besser gestellt, als die Eltern es jemals waren. In konkreten Fällen könnte man den Eindruck gewinnen,

die Erben seien schon im Voraus beinahe unersättlich.

Nun gibt es auch Fälle, in denen die Nachkommen vielleicht zu Recht fürchten, es werde Vermögen in undurchsichtigen Kanälen ganz einfach verschwinden. Sei es, dass die dereinstige Erblasserin oder der dereinstige Erblasser unter den Einfluss von undurchsichtigen Zeitgenossen gerät oder dass aus dem altersbedingten Nachlassen der Willens- und Geisteskräfte Fehlhandlungen bevorstehen können, welche andere wiederum schamlos ausnützen. Dass in solchen Fällen ein behutsames Gespräch zwischen Kindern und Eltern stattfinden soll, ja muss, will ich nicht bestreiten. Es darf aber nicht soweit kommen, dass Sie, liebe Seniorinnen und Senioren, sich in ihrer eigenen Entschluss- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt fühlen. Mit diesen Differenzierungen möchte ich Ihnen noch einmal viel Mut, Kraft und Entschlussfreudigkeit wünschen und bleibe mit nochmaligem Dank für Ihr stetes Vertrauen

Ihr
Dr. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

der AHV oder der Ergänzungsleistungen zustehen, so bestehen beschränkte Möglichkeiten zur Hilfsmittelabgabe über die Pro Senectute.

Unsere Sozialversicherung wurde im Laufe der Zeit stark ausgebaut und kann in vielen Fällen mit zusätzlichen Leistungen helfen. Damit die Mittel jedoch zweckmässig verwendet werden, sind verschiedene Verfahren notwendig. Aus meinen Ausführungen ersehen Sie, wie Sie, allenfalls mit Hilfe der AHV-Zweigstelle oder der Beratungsstelle von Pro Senectute, die entsprechenden Leistungen beantragen können. Ich hoffe, Ihnen damit zu dienen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Sind Adoptivkinder, die nach dem alten Recht adoptiert wurden, erbberechtigt?

Im Jahre 1959 adoptierten mein Mann und ich einen Knaben aus einem Kinderheim. Die Adoption kam aufgrund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde zustande. Wir wurden darauf hingewiesen, dass vorgängig der Kindesannahme erbberechtigte Sonderregelungen in öf-

fentlicher Urkunde getroffen werden können, doch haben wir eine solche Sonderregelung nicht vorgenommen.

Wir erhielten die Auskunft, dass unser Sohn keine Erbansprüche geltend machen könne, da die Adoption in der alten «Fassung» entstanden sei. Da inzwischen viele Jahre vergangen sind, fragen wir uns, ob in dieser Hinsicht etwas geändert worden ist.

Das Adoptionsrecht wurde mit Bundesgesetz vom 30. Juni 1972, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist, geändert. Für Adoptionen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ausgesprochen worden waren, gilt grundsätzlich,

dass sie weiterhin unter dem früheren Recht stehen. Doch konnte eine nach dem bisherigen Recht ausgesprochene Adoption einer unmündigen Person auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern und des Adoptivkindes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen diesen unterstellt werden. Offenbar erfolgte in Ihrem Fall eine solche Unterstellung nicht. Es gelten somit die Bestimmungen des alten Adoptionsrechts.

Allerdings ist für die Beantwortung der Frage, ob Ihr Adoptivsohn Ihnen gegenüber einen gesetzlichen Erbspruch geltend machen kann, nicht entscheidend, ob das Adoptionsverhältnis unter den Bestimmungen des alten oder des neuen Rechts steht. Die Auskunft, wonach Ihr Adoptivsohn keinen gesetzlichen Erbspruch habe, weil eine altrechtliche Adoption vorliegt, ist nämlich nicht zutreffend. Das Adoptivkind hat gemäss den früheren gesetzlichen Bestimmungen ein Erbrecht und sogar ein Pflichtteilsrecht gegenüber den Adoptiveltern, nicht aber gegenüber den Verwandten der Adoptiveltern. Hingegen sind die Adoptiveltern gegenüber dem Adoptivkind nicht erbberechtigt. Nach altem Recht bleibt zudem die bisherige Erbberechtigung des Kindes, z. B. gegenüber der leiblichen Mutter, bestehen, was nach dem neuen Adoptionsrecht nicht mehr der Fall ist.

Von dieser gesetzlichen Regelung konnten beim alten Adoptionsrecht vor der Kindesannahme in öffentlicher Urkunde Abweichungen festgesetzt werden. Es kam recht häufig vor, dass dem Adoptivkind der gesetzliche Erbspruch oder wenigstens das Pflichtteilsrecht abgesprochen wurde. In Ihrem Falle wurde aber eine solche Sonderregelung nicht getroffen. Damit ist festzustellen, dass Ihr Adoptivsohn, wie ein

eheliches Kind, Ihnen gegenüber einen gesetzlichen Erbspruch und das Pflichtteilsrecht hat.

Wer ist erbberechtigt?

Hat meine Nichte, die Tochter meines verstorbenen Bruders, im Falle des Ablebens ihrer Tante, also meiner Schwester, einen Erbspruch?

Die gesetzliche Erbfolge sieht vor, dass in erster Linie die Nachkommen des Erblassers und der überlebende Ehegatte erbberechtigt sind. Ihre Anfrage ist aber wohl dahin zu verstehen, dass Ihre Schwester ledig oder verwitwet ist und keine Nachkommen hinterlässt. In einem solchen Fall gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern, wobei Vater und Mutter nach Hälften erben. An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Ich nehme an, dass Ihre Eltern gestorben sind und drei gemeinsame Kinder, nämlich Sie, Ihre Schwester und Ihren inzwischen verstorbenen Bruder, hatten. In diesem Falle ist zu beachten, dass Ihre Nichte an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, also Ihres Bruders, tritt. Dies ist eine Folge des Erbrechts nach Stämmen. Im Nachlass Ihrer Schwester haben somit Sie und Ihre Nichte den gleichen (je hälftigen) gesetzlichen Erbspruch. In Ihrer Anfrage geben Sie das Kantonsbürgerrecht Ihrer Schwester an und scheinen damit die Frage des Pflichtteilschutzes der Geschwister anzusprechen. Doch ist in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass die neuen erbrechtlichen Bestimmungen, die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten sind, das (früher recht komplizierte) Pflichtteilsrecht der Geschwister gänzlich aufgehoben haben. Nach den geltenden Bestimmungen geniessen noch die Nachkommen und die Eltern des

Erblassers sowie der überlebende Ehegatte ein Pflichtteilsrecht. Daraus ergibt sich, dass Ihre Schwester, wenn Sie keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlässt, durch Verfügung von Todes wegen über ihren Nachlass frei bestimmen kann.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

MEDIZIN

Starke Schmerzen wegen verschiedener Krankheiten

Ich bin bald 76 Jahre alt und leide an verschiedenen Krankheiten. Ich bin zuckerkrank und habe seit 20 Jahren Angina Pectoris, öfters mal zu hohen Blutdruck. Nun habe ich auch ein Rückenleiden: Zwei Wirbel sind abgesprungen und einer drückt auf den Ischiasnerv, der andere ist bei den Brustwirbeln eingeklemmt und drückt auf das Herz. Die Wirbelsäule sei stark verschoben. Vor einem Jahr bin ich umgefallen, konnte nicht mehr allein aufstehen. Vor einem halben Jahr wurde es ganz schlimm: Ich konnte weder stehen noch gehen. Ich vertrage nur wenige Medikamente, da fast alle auf die Nieren schlagen. Nun rät man mir, ins Altersheim zu gehen. Aber solange ich noch etwas selber machen kann, gehe ich nicht – trotz meiner Schmerzen. Meine letzte Freiheit gebe ich nicht auf, auch dort werde ich ja Schmerzen haben, vielleicht noch ärgere! Was raten Sie mir? Ich sehe keinen Ausweg mehr.

Sie leiden an einer Reihe von gesundheitlichen Störungen, die alle für sich schon recht schlimm sind und zusammen für Sie ein recht schweres Schicksal bedeuten. Soweit ich aus meiner Sicht beurtei-

len kann, werden Sie von Ihrem Hausarzt korrekt behandelt. Ich glaube auch, dass man bezüglich Ihrer Rückenbeschwerden bisher alles erdenklich Mögliche getan hat. Eine Rückenoperation bedeutet in Ihrem Alter ein sehr hohes Risiko und sollte nur im Notfall (z. B. eben bei einer Lähmung) vorgenommen werden.

Für Sie ist es bestimmt nicht einfach, dauernd mit starken Schmerzen leben zu müssen. Sie müssen aber trotzdem lernen, damit zu leben, um so mehr als Sie verschiedene Medikamente nicht vertragen (Nieren). Ich frage mich, ob bei allem nicht auch ein psychisches Problem eine gewichtige Rolle spielt: Der vorgeschlagene Eintritt ins Altersheim belastet Sie offensichtlich schwer. Haben Sie sich aber schon überlegt, dass ein solcher Wechsel auch positive Seiten haben kann, indem Sie dann vielleicht weniger einsam sind, vermehrt mit anderen Menschen zusammenkommen, Gespräche führen und darob Ihre Schmerzen wenigstens zeitweise vergessen können?

So oder so wünsche ich Ihnen alles Gute.

Gleichgewichtsstörungen

Schon einige Jahre leide ich an Gleichgewichtsstörungen. Das Gehen auf der Strasse fällt mir deshalb sehr schwer. Können Sie mir einen Rat geben?

Nach meiner Erfahrung haben in Ihrem Alter Gleichgewichtsstörungen meistens mit einer Durchblutungsstörung des Gleichgewichtsorgans im Innenohr zu tun. Leider ist diese lästige Symptomatik nur sehr schwer zu beeinflussen, ein Behandlungsversuch kann aber immer gemacht werden. Es gibt verschiedene Medikamente zur Behandlung des Schwindels. Bei fehlender Wirkung sollte die Behandlung späte-

stens nach 4-6 Wochen abgebrochen werden.

Ich nehme an, dass Ihr Hausarzt andere mögliche Ursachen des Schwindels abgeklärt oder ausgeschlossen hat, so z. B. hohen Blutdruck oder Nebenwirkungen eines eventuell von Ihnen eingenommenen Medikamentes (vor allem Schlafmittel).

Schmerzende Augen

Da meine Augen auch bei gutem Licht nach einer halben Stunde Handarbeit oder Lesen sehr müde werden und beinahe schmerzen, konsultierte ich den Augenarzt. Er erklärte, es sei alles in Ordnung. Auf der Rechnung war bei der Augendiagnose «Refraktionsanomalie» angegeben. Was ist das? Was raten Sie mir?

Unter der Diagnose «Refraktionsanomalie» versteht man einen sog. Brechungsfehler der Augenlinse, den man praktisch bei jedem Menschen über fünfzig als Folge der natürlichen Alterung des Auges findet. Aus diesem Brechungsfehler resultiert meistens die Altersweitsichtigkeit, die uns zwingt, eine Lesebrille zu tragen. Tatsächlich reagieren viele Augen bei Anstrengung (wie eben Lesen oder Handarbeiten) mit vorzeitiger Ermüdung, ohne dass dabei irgend eine Erkrankung im Spiel ist. Es bleibt dann nichts anders übrig, als von Zeit zu Zeit eine kurze Pause einzulegen und mit den Augen den Blick ins Weite oder Grüne zu lenken. Erleichterung verschaffen oft kühle Kamillenkompressen oder Hamamelis-Augentropfen.

Dr. med. Peter Kohler

Nasenflüssigkeit

Beim Bücken schießt Flüssigkeit, fünf bis sechs Tropfen, aus meiner Nase. Sie ist klar, hinterlässt jedoch im Gaumen einen eigenartigen Geschmack. Kommt die Flüssigkeit

aus der Stirnhöhle oder ist es eine Überproduktion der Tränendrüsen.

Ich vermute, dass die von Ihnen beschriebene Flüssigkeit aus der Nasenhöhle stammt. Eine Flüssigkeitsansammlung in der Stirnhöhle macht in der Regel dauernd Symptome, v. a. aber Schmerzen. Tränenflüssigkeit schmeckt bekanntlich salzig, wäre also von Ihnen ohne weiteres zu erkennen. Mir ist andererseits nicht klar, warum diese Flüssigkeit nur beim Bücken austritt. Aufgrund Ihrer Angaben allein kann ich daher auch keinen hilfreichen Rat geben, was ich sehr bedaure. Falls Sie durch diese Symptomatik allzusehr gestört werden, wenden Sie sich doch am besten an einen Facharzt für Ohren-Nasen-Halsleiden.

Dr. med. Peter Kohler

Bei
rheumatischen
Schmerzen



Rheumapflaster

durch
Ihre Drogerie

Isoplast AG, 5200 Brug